

11. Oktober 2024

**Stellungnahme  
des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V.  
zum Reformstaatsvertrag**

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt maßgeblich zu einem konstruktiven gesellschaftlichen Diskurs bei und ist ein unersetzlicher Bestandteil der Demokratie. ARD, ZDF und DLR liefern verlässliche Informationen und ausgewogene Berichterstattung und erreichen damit täglich Millionen von Bürger:innen im ganzen Land. Dies ist besonders wichtig in Zeiten, in denen für private Medien Qualitätsjournalismus zum Verlustgeschäft geworden ist, über Plattformen Hass, Hetze und Falschinformationen weitgehend ungebremst verbreitet werden und die Polarisierung der Gesellschaft ebenso zunimmt wie das Erstarken populistischer Kräfte.

Dennoch oder gerade deshalb muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk (ÖRR) stets neu erfinden, überkommene Strukturen abschaffen, alte Zöpfe abschneiden. Es ist nicht hinnehmbar, wenn die Sender einen größer werdenden Teil der Bevölkerung - insbesondere die Jungen - nicht mehr erreichen. Dafür müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) begrüßt daher das Bestreben der Politik mit dem Reformstaatsvertrag eine längst überfällige Erneuerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anzustoßen. Der DJV sieht im Reform-Staatsvertrag viele fortschrittliche und zukunftsweisende Ansätze. Dazu gehören eine gemeinsame technische Plattform, der Ausbau des Publikumsdialogs, verstärkte Medienkompetenzangebote, die Betonung regionaler Inhalte auch im Digitalen sowie der Grundsatz der Kooperation.

Seite 2

Stellungnahme zum Reformstaatsvertrag

Doch enthält der Entwurf der Rundfunkkommission der Länder auch Regelungen, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und seiner Akzeptanz erheblich schaden könnten. Das vorliegende Papier konzentriert sich auf diese Aspekte, um in der knapp bemessenen Zeit des Beteiligungsverfahrens die Aufmerksamkeit auf besonders problematische Punkte zu lenken.

### **Öffentlich-rechtlicher Rundfunk vs. Plattform-Monopole: Digitalisierung braucht Regulierung der „Intermediäre“**

Die Polarisierung gesellschaftlicher Debatten und das Erstarken extremer politischer Kräfte resultieren auch aus der wachsenden Meinungsmacht der Plattform-Monopole. Plattformen wie Facebook, TikTok, Instagram oder X verbreiten algorithmisch gesteuerte Inhalte, die oft Vorurteile verstärken und wenig Gemeinwohlorientierung zeigen. Hass, Hetze und Fake-News sind Plattform-Phänomene, während der klassische Journalismus, besonders die öffentlich-rechtlichen Sender, dem Gemeinwohl verpflichtet bleibt. Der klassische Journalismus mit hohem Qualitätsanspruch ist für die Demokratie unentbehrlich. Alle demokratischen Kräfte sollten ihm einen hohen Stellenwert einräumen und seine Weiterentwicklung fördern.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass die vorgelegten Änderungsvorschläge im Reformstaatsvertrag die Angebote von ARD, ZDF und DLR beschneiden, während eine dringend nötige Regulierung der sogenannten Intermediäre ausbleibt. Die Gewichte verschieben sich dadurch weiter zugunsten der globalen Social-Media-Plattformen ohne journalistischen Qualitätsanspruch.

Die im Reformstaatsvertrag etablierte gemeinsame technologische Plattform kann nur erfolgreich sein, wenn gleichzeitig die digitalen Monopole mitreguliert werden. Die Digitalkonzerne, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk technisch und personell weit überlegen sind, haben geschlossene Standards entwickelt, um Nutzer:innen an ihre Plattformen zu binden. Diese geschlossenen Systeme verhindern den Wechsel zu einer neuen, gemeinsamen technischen Plattform.

Ohne angemessene Regulierung ist zu erwarten, dass das verlorene Publikum in den bestehenden Systemen verbleibt. Diese Unternehmen haben ein starkes wirtschaftliches Interesse daran, ihre Nutzerbasis zu halten und werden alles tun, um dies zu gewährleisten. Dies behindert die Bemühungen des öffentlich-rechtlichen

Seite 3

Stellungnahme zum Reformstaatsvertrag

Rundfunks, eine eigene relevante digitale Präsenz aufzubauen. Den Sendern bleibt so nur die Möglichkeit, ihre Inhalte innerhalb der Plattformen zu verbreiten, allerdings zu deren Bedingungen. Auf den Plattformen bestimmen die Tech-Unternehmen, welche Formate und Inhalte die Nutzer:innen erreichen. Ein Gegengewicht zu demokratieblinden Algorithmen, die die Gesellschaft emotionalisieren und spalten, wird dadurch nicht geschaffen.

Es ist daher unerlässlich durch Regulierungsmaßnahmen offene Standards und Interoperabilität zu fördern. Nur so können Nutzer:innen frei zwischen Plattformen wechseln, ohne technische Hürden überwinden zu müssen. Das stärkt den Wettbewerb und erhöht die Vielfalt und Qualität digitaler Angebote. Auch private Medien profitieren von der Regulierung der Intermediäre, da sie so verlorene Werbeeinnahmen zurückgewinnen können.

Notwendig sind unter anderem Vorschriften zu offenen Standards und Interoperabilität, Outlink-Freiheiten für Inhalte-Anbieter, die Abschaffung aktiver Manipulation des Traffics, die Offenlegung von Algorithmen sowie Marktanteilsobergrenzen und unabhängige Aufsichtsgremien für die Inhalte der Plattformen. Die Wissenschaft hat dazu eine Reihe kluger Vorschläge unterbreitet.<sup>1</sup>

### **Keine Reform ohne zukunftsfähiges Finanzierungskonzept**

Der DJV ist überrascht, dass der Entwurf für einen Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag im veröffentlichten Reformpaket fehlt. Die auskömmliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollte zukünftig nicht mehr zum Wahlkampfthema werden. Die Neuordnung des Beitragsfestsetzungsverfahrens wurde im Vorfeld stets als essenzieller Teil der Reform angekündigt. Dieser Zusammenhang droht nun aufgehoben zu werden, sodass ein fortwährender, zermürender Konflikt im Rahmen des Beitragsfestsetzungsverfahrens zu befürchten ist. Der Umstand, dass die Rundfunkanstalten wahrscheinlich erneut gezwungen sein werden, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, damit die Empfehlung der KEF umgesetzt wird, schadet der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Medienangebots ebenso wie dem Ansehen der Politik. Die Reform ist deshalb mit einem zukunftssicheren Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zu verbinden.

---

<sup>1</sup>Die Professoren Andree und Peifer machen dazu konkrete Vorschläge unter: <https://www.mstv2go.de/>

Seite 4

Stellungnahme zum Reformstaatsvertrag

Ein Indexierungsmodell könnte ein solches Modell sein, dass aber zwingend ohne Festsetzung eines Abschlagswertes erfolgen muss, da die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) bereits Wirtschaftlichkeit, Rationalisierungspotenziale sowie die finanzielle Belastung des Beitragszahlers berücksichtigt.

### **Vielfalt im Journalismus erhalten: Keine Ad hoc Kürzung von Spartenprogrammen und Hörfunkwellen**

Die geplanten Kürzungen bei den Spartenprogrammen und Hörfunkwellen im Reformstaatsvertrag haben heftigen Protest in der Bevölkerung ausgelöst. Neben den Hauptprogrammen und Dritten soll es nur noch vier statt bisher zehn weitere Angebote geben. Die Rundfunkkommission der Länder will ARD alpha mit ZDF info, tagesschau24 mit Phoenix und 3sat mit Arte zusammenlegen. Die Zahl der Hörfunkprogramme soll um fast ein Viertel schrumpfen. Gegen diese Pläne haben Hunderttausende innerhalb kürzester Zeit eine Petition unterzeichnet.<sup>2</sup> Das deutet daraufhin, dass das von Populisten verbreitete Bild vom aufgeblähten öffentlich-rechtlichen Rundfunk bei einem Großteil der Bevölkerung nicht verfängt und dass die unabhängige Berichterstattung des ÖRR bei der schweigenden Mehrheit weiterhin breite Unterstützung erfährt.

Die Kürzungen werden zwar unter der Überschrift „Klasse statt Masse“ geführt. Es drängt sich jedoch der Eindruck auf, als sei die Symbolkraft der Streichung von Kanälen politisch gewollt, und weniger eine strategisch sinnvolle Ausrichtung für den Übergang ins digitale Zeitalter. Andernfalls würde man dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk mehr Flexibilität und Zeit bei der Umstellung auf digitale Kanäle geben. So könnten die Sender die linearen Angebote zum richtigen Zeitpunkt durch digitale ersetzen, ohne bestimmte Zielgruppen zu vernachlässigen oder Inhalte zu verlieren.

Der DJV vermisst zudem den klaren Auftrag, dass die geplanten Streichungen unter keinen Umständen zum Abbau von Inhalten oder journalistischen Arbeitsplätzen führen dürfen. Die Krise in der Zeitungsbranche hat bereits viele journalistische Stellen gekostet. Der zunehmende Einsatz von KI wirkt auf diese Entwicklung wie ein Brandbeschleuniger. Vor diesem Hintergrund dürfen nicht auch noch im

---

<sup>2</sup> Keine Kürzungen bei ARD und ZDF  
<https://www.campact.de/keine-kuerzung-der-oeffentlich-rechtlichen/>

Seite 5

Stellungnahme zum Reformstaatsvertrag

öffentlich-rechtlichen Rundfunk journalistische Arbeitsplätze gestrichen werden. Mit jedem Journalisten, der von der Bildfläche verschwindet, geht immer auch eine kritische Stimme und eine zusätzliche Perspektive auf das Weltgeschehen. Ein vielfältiger, professioneller Journalismus, der einen konstruktiven gesellschaftlichen Diskurs sichert, ist eine zentrale Aufgabe aller demokratischen Kräfte und darf durch den Reformstaatsvertrag nicht gefährdet werden.

### **Keine weitere Verschärfung des Verbots der „Presseähnlichkeit“**

Es ist verwunderlich, dass das Verbot der „Presseähnlichkeit“ nach § 30 Abs. 7 Medien-StV-E offenbar weiter verschärft werden soll. Journalismus im Internet ist ein multimedialer Mix aus Text, Bild, Video und Audio. Auch die Webangebote der Zeitungen und Zeitschriften sind längst crossmedial und enthalten neben Text selbstverständlich auch Bewegtbild und Ton. Die künstliche Reduzierung des Textanteils im Netz verschlechtert die Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter und damit die Akzeptanz des Angebots, ohne die Probleme der Verleger:innen zu lösen. Die wirtschaftliche Schiefelage der Verlage und freien Netzjournalist:innen rührt vom Aufstieg der großen Online-Plattformen und dem damit einhergehenden Verlust von Werbeeinnahmen, durch die sich die Verlage traditionell querfinanziert haben.<sup>3</sup> Seit dem Jahr 2021 investieren Werbetreibende mehr Geld auf digitalen Plattformen als in analoge Medien<sup>4</sup>. Im Jahr 2029 werden die digitalen Medien aller Voraussicht nach drei Viertel aller Werbeinvestitionen bündeln.<sup>5</sup> Ein geschwächter öffentlich-rechtlicher Rundfunk wird dieser höchst problematischen Entwicklung nicht entgegenwirken.<sup>6</sup> Die verpflichtende Kennzeichnung des Sendungsbezugs führt zu einem erheblichen bürokratischen und personellen Mehraufwand in den Sendern, wodurch finanzielle Mittel und Kapazitäten gebunden werden, die besser in hochwertigen Journalismus investiert werden könnten. Außerdem widerspricht das Verbot der Presseähnlichkeit dem Prinzip der Barrierefreiheit, da es nicht nur die Vielfalt, sondern auch die

---

<sup>3</sup> Siehe etwa der Bericht des Europäischen Parlament über die Stärkung der Medienfreiheit: Schutz von Journalisten in Europa, Hetze, Desinformation und die Rolle von Plattformen | A9-0205/2020, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2020-0205\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2020-0205_DE.html)

<sup>4</sup> <https://www.horizont.net/medien/nachrichten/werbemarkt-2021-digitale-spendings-liegen-erstmal-ueber-nicht-digitalen-investments-194918>

<sup>5</sup> Martin Andree, Big Tech muss weg, S. 23.

<sup>6</sup> Jan Christopher Kalbhenn, ARD; ZDF und DLR im Wandel, Reformideen und Zukunftsperspektiven in OBS-Arbeitspapier 69 Kurzfassung der Studie 1: [AP69\\_OERR\\_Reform\\_Kurzfassung.pdf](#).

Seite 6

Stellungnahme zum Reformstaatsvertrag

Zugänglichkeit der Inhalte im digitalen Raum einschränkt. Schließlich ist zweifelhaft, ob eine weitere Beschränkung des Textangebots mit der verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Weiterentwicklungsgarantie der Rundfunkanstalten aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG vereinbar ist. Die Rundfunkfreiheit garantiert dem ÖRR, seiner Verantwortung in einer digitalen Medienwelt gerecht zu werden, die auch den Einsatz neuer und zeitgemäßer Kommunikationswege umfasst. Die Verschärfung des Verbots der Presseähnlichkeit wird wahrscheinlich neue Rechtsstreitigkeiten zwischen Rundfunkanstalten und Verlegern auslösen, anstatt die Parteien zu befrieden. Um den berechtigten Bedürfnissen der privaten Medienhäuser entgegenzukommen, schlägt der DJV stattdessen stärkere Kooperationsverpflichtungen vor, sowohl bei der Berichterstattung als auch in medienpolitischer Hinsicht. So sollten die Sender ihre Inhalte nicht länger für das Training generativer KI-Modelle zur Verfügung stellen dürfen<sup>7</sup>. Zudem wäre eine gemeinsame Klage von Sendern und Verlagen gegen die Betreiber generativer KI-Modelle wünschenswert. Auch würde die oben vorgeschlagene Regulierung der „Intermediäre“ im Rahmen des Reformstaatsvertrags den Verlagen deutlich mehr nutzen als eine Ausweitung des Verbots der Presseähnlichkeit. Schließlich hält der DJV auch eine gezielte Medienförderung im Printbereich für erforderlich. Diese sollte vor allem den Journalist:innen zugutekommen, die die Inhalte schaffen wie etwa beim Luxemburger Modell.

### **Politisch besetzter Medienrat und Leistungsanalyse vs. Gebot der Staatsferne**

Der DJV steht der Einsetzung eines Medienrats zur Evaluierung der Verfahren nach § 26a und der Erfüllung des Auftrags nach § 26 Medien-StV-E der öffentlich-rechtlichen Angebote kritisch gegenüber. Ein Medienrat darf allenfalls beratend für die Geschäftsleitung und Gremien tätig sein und keine Entscheidungsgewalt besitzen. Die Rundfunkfreiheit gebietet, dass die Gestaltungshoheit bei den Anstalten bleiben muss. Die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach § 26b Abs. 5 Medien-StV-E sich unter Einbeziehung ihrer Gremien der Prüfung des Medienrats zu befassen und mögliche Maßnahmen zu erörtern, stellt einen Eingriff in die Gestaltungshoheit dar.

---

<sup>7</sup> <https://www.journalist.de/press-detail/inhalte-nicht-an-ki-verschenken/>

Seite 7

Stellungnahme zum Reformstaatsvertrag

Zudem hat der DJV verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Zusammensetzung des Medienrats: Zwei Mitglieder sollen von den Regierungschefs der Länder berufen werden. Das widerspricht dem Gebot der Staatsferne. Die Politik darf die Leistung des öffentlichen Rundfunks nicht überprüfen. Insgesamt ist die Regelung zur Leistungsanalyse bürokratisch, missbrauchsanfällig und verfassungsrechtlich bedenklich. Der DJV plädiert daher dafür, die §§ 26a Abs.3 und 4 und §26b zu streichen.

### **Neue Wege für umfassende Sportberichterstattung**

Die Rundfunkkommission plant, eine feste Obergrenze für die Sportrechterwerbskosten im Verhältnis zum gesamten Programmaufwand einzuführen (§ 35 Abs. 5 Medien-StV-E). Die KEF schätzt die Ausgaben der Öffentlich-Rechtlichen zwischen 2021 und 2024 auf 1,6 Milliarden Euro, wovon 65 Prozent auf Fußball entfallen. Angesichts dieser Zahlen erscheint es sinnvoll, die Ausgaben für Sportrechte zu begrenzen. Dieses Ziel sollte jedoch nicht durch Obergrenzen verfolgt werden, sondern durch eine stärkere kartellrechtliche Regulierung der Sportrechtevermarktung. So müssen monopolistische Strukturen aufgebrochen und ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden. Nur so lässt sich vermeiden, dass wenige große Unternehmen die Rechte an den wichtigsten Sportereignissen kontrollieren und überhöhte Preise verlangen.

Bleibt der Gesetzgeber hier untätig, kann der ÖRR prominente Sportübertragungen zukünftig nicht mehr im gewohnten Umfang anbieten. Sportübertragungen sind jedoch wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, da sie Gemeinschaft stiften. Auch der Zukunftsrat betont in seinem Bericht<sup>8</sup>, dass „Fiktion, Unterhaltung und Sport unerlässlich sind, weil sich nur so ein breites Publikum erreichen lässt. Sie können eine Klammer um weite Teile der Gesellschaft bilden und das Publikum binden“.

---

<sup>8</sup> Bericht des Zukunftsrats, S. 8,  
[https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Zukunftsrat/ZR\\_Bericht\\_18.1.2024.pdf](https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Zukunftsrat/ZR_Bericht_18.1.2024.pdf)

Seite 8

Stellungnahme zum Reformstaatsvertrag

### **Gehaltspopulismus gefährdet Qualität im öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

In Bezug auf die Begrenzung der Vergütungen von Leitungs- und Führungsfunktionen im ÖRR verweist der DJV auf die Position des Zukunftsrats: Dieser betont, dass nur ein gutes Angebot gute Köpfe anzieht und dass niedrige Gehälter kontraproduktiv wirken. Er warnt explizit davor, dass der Druck auf die Gehälter der ersten und zweiten Führungsebene im Zuge einer „Lohnabstandsdiskussion“ auch die Gehälter auf weiteren Ebenen nach unten ziehen könnte.<sup>9</sup>

Die Regelung in § 31h Medien-StV-E läuft dieser Empfehlung zuwider. Nach dieser Norm hat sich die Höhe der Gesamtvergütung für außertariflichen Leitungs- und Führungsfunktionen des ÖRR an den Bezügen im öffentlichen Sektor zu orientieren. Damit wird genau das ausgelöst, wovor der Zukunftsrat gewarnt hat. Der Versuch im ÖRR die Gehälter auf allen Ebenen nach unten zu drücken ist bereits im vollen Gang. In den aktuellen Tarifverhandlungen wird der DJV schon jetzt damit konfrontiert, die Vergütungsordnung zum Nachteil aller Mitarbeiter:innen an die des öffentlichen Dienstes anzupassen. Im Deutschlandradio ist diese Forderung sogar zur Bedingung für eine Tarifierhöhung gemacht worden.

Mitarbeiter:innen empfinden die Situation als ungerecht, da die Beschäftigungsverhältnisse im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und im öffentlichen Dienst nicht vergleichbar sind. Im öffentlichen Dienst arbeiten Angestellte und Beamte, während im ÖRR Angestellte und freie Mitarbeiter:innen tätig sind. Bevor ein Beschäftigter im ÖRR eine der wenigen unbefristeten Stellen erhält, arbeitet er oder sie oft jahrelang in befristeten Verträgen oder als freier Mitarbeiter für den Sender.

Neue Kolleg:innen werden meist schlechter eingestuft als frühere Generationen. Rund 18.000 freie Journalist:innen, die einen Großteil des Programms gestalten, profitieren weder von sicheren Arbeitsverhältnissen noch von Pensionen. Im Gegensatz dazu sind Beamte des öffentlichen Dienstes hervorragend abgesichert. Gleichzeitig sehen hochqualifizierte Mitarbeiter:innen im ÖRR, dass sie in der freien Wirtschaft deutlich bessere Arbeitsbedingungen hätten. Aus diesem Grund verlassen viele gute Kräfte die Sender.

---

<sup>9</sup> Bericht des Zukunftsrats, S.29f.

[https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Zukunftsrat/ZR\\_Bericht\\_18.1.2024.pdf](https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Zukunftsrat/ZR_Bericht_18.1.2024.pdf)



Seite 9

Stellungnahme zum Reformstaatsvertrag

Eine Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kann nur gelingen, wenn die Mitarbeiter:innen sie mittragen. Dies setzt einen wertschätzenden Umgang mit dem Personal voraus, der sich zumindest auch in der Bezahlung und den Arbeitsbedingungen widerspiegeln muss. Wenn sich der ÖRR am öffentlichen Dienst orientieren soll, muss dies konsequent geschehen. Einzelne Posten von Spitzenverdienern herauszugreifen und damit eine Lohnabwärtsspirale in Gang zu setzen, empfinden viele als unredlich.

### **Sorgfalt vor Schnelligkeit: Eine nachhaltige Reform braucht Zeit und die Expertise der Mitarbeiter:innen**

Die größte medienpolitische Reform seit Gründung der Bunderepublik darf nicht übers Knie gebrochen werden. Eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen ist für eine detaillierte Befassung mit einer umfassenden und komplexen Materie viel zu kurz bemessen - zumal sich die Rundfunkkommission der Länder ebenfalls nur zwei Wochen Zeit nimmt, alle Eingaben zu prüfen.

Darüber hinaus sollte eine öffentliche Konsultation möglichst breit angelegt werden: In die Reform sind relevante Interessensgruppen ebenso einzubinden wie das Publikum und die Mitarbeiter:innen der Sender. Die Mitarbeiter:innen erstellen das Programm und kennen das Publikum. Sie wissen, wie die Sender funktionieren und wie es besser und effektiver geht. In top-down gesteuerten Reformen droht diese wertvolle Expertise unterzugehen.

Zudem sollte eine breitangelegte Reformdebatte erst beginnen, nachdem die Beitragsanhebung zum 1. Januar 2025 von den Landesparlamenten beschlossen wurde und nicht umgekehrt. Das Primat des Gesetzes, der Verfassung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss unbedingt beachtet werden – gerade in Zeiten von Angriffen auf Rechtsstaat und Demokratie. Möchte die Politik den Rundfunkbeitrag deutlich senken, weil er in der Bevölkerung als zu hoch empfunden wird, kann der Gesetzgeber das sofort umsetzen, ohne bei den Anstalten zu kürzen. Laut KEF-Sondergutachten<sup>10</sup> ließe sich das erreichen, indem man bestimmte Kosten nicht mehr über den Rundfunkbeitrag, sondern anders deckt –

---

<sup>10</sup> [https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/ReformStV/KEF-Sonderbericht\\_zu\\_finanziellen\\_Auswirkungen\\_moeglicher\\_Ansaetze\\_zur\\_Reform\\_des\\_oe-r.\\_Rundfunks\\_final.pdf](https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/ReformStV/KEF-Sonderbericht_zu_finanziellen_Auswirkungen_moeglicher_Ansaetze_zur_Reform_des_oe-r._Rundfunks_final.pdf)

Seite 10

Stellungnahme zum Reformstaatsvertrag

etwa durch Steuergelder. Konkret geht es um die Kosten für Beitragsbefreiungen aus sozialen Gründen und für Nebenwohnungen, die pro Beitragszahler 1,31 Euro ausmachen. Hinzu kommen die Finanzierung der Landesmedienanstalten, die den privaten Rundfunk kontrollieren (35 Cent), sowie die Kosten für die 21 Klangkörper der Sender, also Orchester, Big Bands und Chöre (21 Cent). Diese Posten summieren sich auf insgesamt 1,87 Euro von den derzeit monatlich 18,36 Euro Rundfunkbeitrag.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der DJV, die Beitragsanhebung zum 1. Januar 2025 gemäß der KEF-Empfehlung umzusetzen. Im Anschluss daran sollte eine umfassende Reformdebatte gestartet werden, die sowohl die Expertise der Mitarbeiter:innen als auch die Meinungen der Bevölkerung einbezieht. Nur durch eine sorgfältige und partizipative Herangehensweise kann eine nachhaltige und zukunftsfähige Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gelingen.

Hanna Möllers

- Justiziarin -

Berlin, 11.10.2024